OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652929/19/SE

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C__, vertreten durch D__, Rechtsanwälte GesbR, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 24. August 2023, GZ: BHSEVerkR-2023-286927/2-KKL, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Bescheid festgelegte Frist von einem Monat mit Zustellung dieses Erkenntnisses zu laufen beginnt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. August 2023, GZ: BHSEVerkR-2023-286927/2-KKL, wurde C__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz zu unterziehen, da er am 18. August 2023 suizidale Absichten gegenüber anderen Personen getätigt habe.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen begründend vor, dass seiner Aussage am 18. August 2023 keinerlei Ernsthaftigkeit beizumessen gewesen wäre.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. September 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15. Dezember 2023 eine mündliche Verhandlung durch. Die belangte Behörde war nicht anwesend. Es wurden die Zeugen E__, Freundin des Beschwerdeführers (im Folgenden: Zeugin 1) und die bei der Amtshandlung am 18. August 2023 anwesenden Polizeibeamten Insp. G__ (im Folgenden: Zeugin 2) und Insp. H__ (im Folgenden: Zeuge 3) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer befand sich am 18. August 2023, abends, gemeinsam mit seiner 13-jährigen Tochter im Garten des Hauses der Zeugin 1. Nach einer

Diskussion mit der Zeugin 1, weil sie nicht wollte, dass er noch ein weiteres Bier trinkt, äußerte der Beschwerdeführer ihr gegenüber und in Hörweite seiner Tochter, dass er auf die Straße laufe und sich vor ein Auto werfe; er hätte sich schon in S__ vor die U-Bahn werfen sollen.

Die Tochter war geschockt, nahm diese Äußerung ernst, fürchtete sich um ihren Vater und verständigte Einsatzkräfte. Der Beschwerdeführer konnte das Telefonat mithören, da die Tochter über Lautsprecher telefonierte. Der Beschwerdeführer erkundigte sich bei seiner Tochter nicht über den Grund des Telefonates. Die Tochter verständigte auch ihre Mutter telefonisch. Zeugin 1 nahm die Äußerung nicht ernst, war aber komplett geschockt und konnte nicht mehr klar denken.

Der Beschwerdeführer verließ das Grundstück und versteckte sich bei den Nachbarn. Er sah die Polizei zufahren. Die Polizeibeamten suchten nach ihm und entdeckten ihn. Der Beschwerdeführer rannte weg und versteckte sich in einem naheliegenden Maisfeld. Dort blieb er ca. drei bis vier Stunden.

Eine weitere Polizeistreife erhielt die Meldung über eine abgängige Person mit Suizidverdacht.

In der Folge kam die Ehegattin mit der zweiten Tochter dazu. Sie nahm die Situation vor Ort sehr ernst und versuchte den Beschwerdeführer anzurufen und über Whats-App zu erreichen. Sie übermittelte auch mit Sprachnachricht, dass noch mehr Einsatzkräfte mit einem Hund nach ihm suchen. Der Ehegattin schrieb der Beschwerdeführer über Whats-App, dass er eine „Knarre“ habe und Polizisten „abschießen“ würde.

Nachdem der Beschwerdeführer nach längerer Suche nicht gefunden wurde, wurde diese abgebrochen. Zwei Polizeistreifen blieben vor Ort.

Der Beschwerdeführer kam in der Folge zum Haus und wurde aufgrund des Scheinwerferlichtes des Autos seiner Ehegattin entdeckt. Er versuchte nochmals zu fliehen. Es gelang nicht. Mit der Rettung wurde er in den Neuromed Campus gebracht und von dort am gleichen Tag zu Mittag wieder entlassen.

Der Beschwerdeführer machte zuvor noch nie Äußerungen in suizidaler Absicht.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und blieb im Wesentlichen unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung

neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über
die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht

darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

III.2.2. Der Beschwerdeführer gab an, seine Äußerung über suizidale Absichten nicht ernst gemeint zu haben. Von seiner 13-jährigen Tochter hingegen wurden sie sehr ernst genommen, immerhin äußerte er solche Absichten zuvor noch nie. Hinzu kam, dass er einfach wegging und sich stundenlang versteckte. Er war immer in der Nähe, kam aber erst wieder zum Haus zurück als die meisten Einsatzkräfte schon weg waren.

Er versuchte auch nicht, seine Tochter zu beruhigen oder die Angelegenheit zu klären, obwohl er dabei war, als sie die Einsatzkräfte verständigte.

Auch die Kontaktaufnahmen durch seine Freundin, Ehegattin und die Polizei veranlassten ihn nicht, aus seinem Versteck zu kommen. Er drohte, Polizeibeamte mit einer „Knarre abzuschießen“.

Wenn der Beschwerdeführer angab, „Baustellenrederei“ zu betreiben, so ist dem entgegenzuhalten, dass seine Äußerung, sich vor ein Auto zu werfen, in Anwesenheit seiner 13-jährigen Tochter nicht als solche abgetan werden kann.

Seine Flucht und das lange Verstecktbleiben ließen keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner Äußerung.

Bei Gesamtbetrachtung aller oben angeführter Punkte und Aspekte ergeben sich ausreichend begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beim Beschwerdeführer.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer